



## Dringlichkeitsantrag 2

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Katastrophenfalls

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Katastrophenfalls nach Art. 1 Abs. 2 BayKSG noch vorliegen und bei deren Nichtvorliegen das Ende des am 16.03.2020 ausgerufenen Katastrophenfalls festzustellen,
2. Regelungen zu schaffen, durch die auch nach der Feststellung des Endes des Katastrophenfalles in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ein Versorgungsarzt die zentrale Koordinierung der Gesundheitsversorgung bei Bedarf weiterhin übernehmen kann,
3. die vom Freistaat im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zentral organisierte Versorgung der Bedarfsträger mit persönlicher Schutzausrüstung rechtlich, organisatorisch und finanziell – auch über den Katastrophenfall hinaus – klar zu regeln. Insbesondere ist unverzüglich zu klären, ob die Bedarfsträger die Ausrüstungsgegenstände kostenlos oder gegen Kostenerstattung erhalten.

#### Begründung:

Zu 1:

Am 16.03.2020 hat der Bayerische Innenminister den Katastrophenfall gemäß Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) festgestellt.

Damit konnten und mussten die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und eingesetzte Kräfte unter Leitung der obersten Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Voraussetzung eines Katastrophenfalls gemäß Art. 1 Abs. 2 des BayKSG ist zum einen, dass ein Geschehen vorliegt, bei dem Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet und geschädigt werden. Zudem muss aber als zweites Element nach Art. 1 Abs. 2 BayKSG die Notwendigkeit bestehen, dass die Gefahren nur unter der koordinierenden Leitung der Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden können. Inzwischen ist fraglich, ob zumindest letztgenannte Voraussetzung noch gegeben ist.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Ministeriums für Gesundheit und Pflege durch den entsprechenden Erlass von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) bewältigt wird. Darüber hinaus arbeiten auch die weiteren Ministerien und nachgeordneten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der sich in ihrem Geschäftsbereich stellenden Probleme selbstständig und eigenverantwortlich. Es scheint daher fraglich, ob die Koordination der eingesetzten Kräfte durch das Innenministerium noch wie zu Beginn erforderlich ist und damit die Voraussetzungen des Katastrophenfalls noch vorliegen. Gegebenenfalls ist das Ende des Katastrophenfalles gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz des BayKSG festzustellen. Sollte sich das Infektionsgeschehen wieder verschärfen, bleibt es dem Innenministerium selbstverständlich unbenommen, bei Bedarf und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Katastrophenfall erneut zu erklären.



Zu 2:

Durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Ministeriums für Gesundheit und Pflege vom 06.03.2020 wurden auf der Grundlage der Art. 7 und 9 des BayKSG sowie im Vollzug des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzes (IfSG) die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, einen Versorgungsarzt einzusetzen. Diese hatten und haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine ausreichende Versorgung mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren, soweit dies zur Bewältigung des Katastrophenfalls erforderlich war und ist. Der Aufgabenumfang des Versorgungsarztes ist in Ziffer 2 der genannten Bekanntmachung näher beschrieben. Mit der Beendigung des Katastrophenfalles tritt auch die Bekanntmachung zum Versorgungsarzt außer Kraft. Damit würden mit der Feststellung der Beendigung des Katastrophenfalles auch die Zuständigkeit und die Aufgaben der Versorgungsärzte wegfallen. Die Erfahrungen der vergangenen Wochen bestätigen aber, dass sich die Einrichtung eines Versorgungsarztes bewährt hat. Wie lange und in welcher Weise sich die Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie hinziehen werden, ist derzeit nicht absehbar. Deshalb sollte die Möglichkeit, einen Versorgungsarzt auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, d.h. auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden zu bestellen, auch über den Katastrophenfall hinaus, bestehen bleiben. Dazu sind die Voraussetzungen, beispielsweise durch eine Aufgaben- und Befugniserweiterung der Gesundheitsämter, zu schaffen.

Zu 3:

Zu Beginn der Pandemie bestand offenkundig ein erheblicher Engpass an persönlichen Schutzausrüstungen, wie beispielsweise OP-Masken, Schutzanzügen und Desinfektionsmittel. Aus diesem Grund wurde die Versorgung und Abgabe durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zentral koordiniert. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Versorgung mit derartigen Schutzausrüstungen im Freistaat unzureichend war. Hier ist die Notwendigkeit unübersehbar, diese Versorgungsfragen konzeptionell auch über den Katastrophenfall hinaus neu zu regeln. Vor allem bedarf es in diesem Zusammenhang neben der Frage der Vorratshaltung auch einer klaren Entscheidung, ob die Bedarfsträger die Ausrüstungsgegenstände vom Freistaat kostenlos oder gegen Kostenerstattung erhalten.



## Inhalt

- A. Prolog
- B. Flexible Exit-Strategie
  - I. Zielsetzung der Exit-Strategie
  - II. Vier-Phasen-Plan
  - III. Flexibilität und Differenzierung der Maßnahmen
- C. Hintergrund
  - I. Primat der Gesundheit
  - II. Folgen des Shutdowns für die Gesellschaft
  - III. Ausblick

## A. Prolog

Die Corona-Pandemie stellt unsere moderne Gesellschaft vor bisher ungekannte Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und eine Überforderung unseres Gesundheitssystems zu verhindern, waren harte Maßnahmen notwendig. Dies verlangt der Wirtschaft, den Institutionen, vor allem aber allen Menschen im Land enorm viel ab. Die FDP-Fraktion im Bayerischen Landtag hat diese Maßnahmen nicht nur mitgetragen, sondern konstruktiv mitgestaltet.

Unser Dank und Respekt gebührt all denen, die in dieser Krise Außerordentliches leisten - etwa im medizinischen und pflegerischen Bereich - aber auch der gesamten bayerischen Bevölkerung. Sie hat bewiesen, dass sie den Ernst der Lage erkennt und zu persönlichen Einschränkungen bereit ist. Sie erwartet aber auch, dass die Politik diese Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte laufend auf ihre Verhältnismäßigkeit prüft. Und sie hat einen Anspruch darauf, dass die Politik eine Exit-Strategie entwickelt und auch kommuniziert. Bayern braucht eine klare Perspektive für eine Normalisierung des öffentlichen Lebens. Bei allem Lob für das erste Krisenmanagement: Eine solche Perspektive aufzuzeigen, hat die Staatsregierung bisher versäumt. Wir möchten als erste politische Kraft in Bayern mit diesem Papier einen Anstoß dazu geben und folgen damit auch der Aufforderung des Deutschen Ethikrates an die Politik, über Kriterien für Öffnungen nachzudenken.



## **B. Flexible Exit-Strategie**

### **I. Zielsetzung der Exit-Strategie**

- Unterbindung einer erneuten raschen Ausbreitung des Erregers
- Schutz von Gruppen mit hohem Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungen
- Erweiterung der Kapazitäten von Tests, Schutzausrüstung sowie in der medizinischen Versorgung
- Beschränkung der Grundrechtseingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß
- Vermeidung sozialer und psychischer Härten bei der Pandemiebekämpfung
- Ermöglichung von Bildung bei Minimierung gesundheitlicher Risiken
- Schrittweises Hochfahren der Wirtschaft bei Minimierung gesundheitlicher Risiken

### **II. Vier-Phasen-Plan**

Entscheidend für den Übergang von einer Phase in die nächste sind epidemiologische Kennzahlen und medizinische Kapazitäten.



### III. Flexibilität und Differenzierung der Maßnahmen

Schutzmaßnahmen müssen flexibel und differenziert angepasst werden können. Wenn sich Bedingungen wie Reproduktionsrate oder Verdopplungszeit verschlechtern, müssen Schutzmaßnahmen wieder verschärft werden. Umgekehrt kann die Entwicklung neuer Medikamente schnellere Lockerungen erlauben. Einige Landesteile werden Phase C früher erreichen als andere, in diesen sind dann auch vorzeitig Lockerungen angebracht. Da sich die praktische Umsetzbarkeit von Abstandsregeln je nach örtlicher Gegebenheit unterscheidet, müssen die Gesundheitsbehörden von Fall zu Fall entscheiden können: So ist es denkbar, dass Geschäfte in engen Fußgängerzonen auch in Phase B und C nicht alle gleichzeitig öffnen dürfen, weil die Kundenströme sonst nicht beherrschbar sind. Vulnerable Personengruppen müssen länger geschützt werden als andere. Personen mit Antikörpern, die bereits immun sind, können früher ins öffentliche Leben zurückkehren.

### C. Hintergrund

#### I. Primat der Gesundheit

Der Schutz von Menschenleben hat für uns oberste Priorität und steht vor anderen Erwägungen. Gerade die große Gefährdung von anfälligen Gruppen verdient besondere Aufmerksamkeit. Uns ist bewusst, dass insbesondere diese Gruppen auch zukünftig von den Folgen der Viruserkrankung bedroht sein werden. Diese Personengruppen werden auch künftig besonderen Schutzes bedürfen. Die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems ist dabei essentiell. Dazu haben wir bereits das Positionspapier "[Gesundheits- und pflegepolitische Maßnahmen zur Bekämpfung und Bewältigung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)" erarbeitet.



## II. Folgen des Shutdowns für die Gesellschaft

Die Einschränkungen auf Grund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung greifen massiv in zahlreiche Grundrechte ein. Dies ist keine Ausnahme vom **Rechtsstaat**, aber eine rechtsstaatliche Ausnahmesituation. Sie darf nur so lange andauern, wie die jeweiligen Maßnahmen unbedingt erforderlich sind. Für jeden Eingriff bedarf es klarer verfassungsgemäßer Ermächtigungsgrundlagen. Die durch die Verfassung vorgegebene rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeit muss stets gewährleistet sein. Bereits im Zuge des Erlassens erster Maßnahmen haben wir in diesem Sinne in Verhandlungen mit der Staatsregierung die [Rechte des Parlaments gestärkt und Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive](#) zeitlich befristet.

Wir wissen, welch immenser Belastung unser **Sozialwesen** ausgesetzt ist. Mit dem Ziel, Menschenleben zu retten, werden durch viele von uns Opfer erbracht, die nicht wenige überfordern können. Wir dürfen nicht vergessen, welchen Belastungen Menschen derzeit ausgesetzt sind. Nur Solidarität miteinander kann uns aus dieser Lage als Gemeinschaft hervorgehen lassen. Es gehört jedoch auch dazu, anzuerkennen, dass jeder zusätzliche Tag der Einschränkungen die Durchhaltekraft einzelner Personen auf die Probe stellt. Es besteht die Gefahr einer sozialen Überforderung.

Direkt greifbar sind die massiven Beschränkungen für fast alle Sektoren der **Wirtschaft** im Freistaat. Sie betreffen Einzelunternehmen wie Konzerne, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber und Soloselbständige. Angeordnete Schließungen und die einbrechende Nachfrage haben für diese fatale Auswirkungen, die der Freistaat und der Bund mit ihren milliardenschweren Hilfspaketen nur behelfsmäßig und kurzfristig aber in keiner Weise umfassend abfedern können. Mit einem "[14-Punkte-Plan](#) für die Wirtschaft" haben wir bereits einen ersten Vorschlag zur Eindämmung der wirtschafts- und finanzpolitischen Folgen gemacht. Zur Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Lieferkette und zur Sicherstellung der Versorgung schlagen wir zudem ein "[11-Punkte-Sofortmaßnahmenpaket](#) für die Logistik" vor.

Doch auch die **künftige Handlungsfähigkeit des Staates** steht auf dem Spiel. Die derzeitigen Förderprogramme und Hilfsfonds sind richtig und notwendig, sie werden aber nur für einen beschränkten Zeitraum Hilfe leisten können. Bereits jetzt reißen die notwendigen Stützungsmaßnahmen gigantische Löcher in die Haushalte. Je mehr der Staat heute für das Überleben der Wirtschaft und die Stützung einzelner Menschen ausgeben muss, desto enger wird der Spielraum für künftige staatliche Ausgaben in Bildung, Gesundheit, Soziales und Umwelt. Auch diesen Aspekt gilt es bei der Bekämpfung von Covid-19 zu beachten. Wir unterstützen daher das finanzielle Engagement des Staates in dieser Krisensituation, fordern dabei aber auch [mehr Kontrollmöglichkeiten des Parlaments](#). Zudem müssen auch Mittel für das Wiederhochfahren der Wirtschaft in späteren Phasen des Exits eingeplant werden, ohne jedoch ein konjunkturelles Strohfeuer auszulösen.

### III. Ausblick

Uns muss klar sein, dass die Rückkehr zum vollen Normalzustand vor Corona noch nicht in greifbarer Nähe ist. Es ist aber entscheidend, dass der Bevölkerung bereits jetzt eine Perspektive dorthin aufgezeigt wird und die Voraussetzungen für das gewohnte Leben geschaffen werden.

Bayern steht aktuell (Mitte April 2020) vor dem Schritt in Phase B. Je strikter die geltenden Regeln eingehalten werden und je verantwortungsvoller sich jeder Einzelne verhält, desto früher können wir Schritt für Schritt Normalität zurückgewinnen

Wir müssen damit rechnen, dass Pandemien wie COVID-19 auch in Zukunft auftreten. Deshalb sind Maßnahmen zu treffen, damit wir künftig besser vorbereitet sind. Das betrifft insbesondere die Beschaffung und Bevorratung von Schutzausrüstung, aber auch die Digitalisierung des Bildungssystems und der öffentlichen Verwaltung.